Geschäftsordnung des Hamburger Energienetzbeirats

P r ä a m b e l

Eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltgerechte Energieversorgung ist eine wichtige Aufgabe der Daseinsvorsorge. Mit dem im Rahmen der Umsetzung des Volksentscheides Energienetze vollzogenen Rückerwerb des Stromverteilnetzes, des Gasverteilnetzes und der Wärme Erzeugung/Verteilungsanlagen ~~sowie den Minderheitsbeteiligungen im Fernwärme- und Gassektor~~ hat die Freie und Hansestadt Hamburg bereits Gestaltungsmöglichkeiten im Interesse von Umwelt, Klima und Verbrauchern zurückgewonnen. ~~Für das Gasverteilnetz und die zentrale Fernwärmeversorgung bestehen für die Jahre 2018 und 2019 Optionen zum Rückkauf.~~ Die Energiewende in Hamburg wird seit dem Volksentscheid im Dialog mit allen Beteiligten vorangetrieben ~~Nach dem Wärmedialog und dem Beteiligungsprozess über eine Nachfolgelösung für das Kohlekraftwerk Wedel soll~~ und soll im gesellschaftlichen Dialog weiterentwickelt werden.

Im Sinne und mit der Zielsetzung des bürgerschaftlichen Ersuchens „Einrichtung eines politischen Stromnetzbeirates“ (Drucksache 21/493) soll der Energienetzbeirat dazu beitragen, diesen Dialog fortzuführen und zu vertiefen. Der Energienetzbeirat soll mit seiner Expertise die Stadt und die Energienetzbetreiber bei der Entwicklung und Ausgestaltung der Energiewende im Sinne des Ziels einer sozial gerechten, klimaverträglichen und demokratisch kontrollierten Energieversorgung aus erneuerbaren Energien unterstützen. ~~Der Fokus soll zunächst~~ Ein Schwerpunkt liegt im Bereich der Netze für Strom und Gas und der Fernwärmeversorgung ~~liegen~~. ~~Perspektivisch~~ Es ~~können~~ sollen weitere städtische Unternehmen der Energiewirtschaft oder weitere energiepolitische Themen in den Dialogprozess eingebunden werden.

§ 1

Selbstverständnis und Aufgabe

1. Der Energienetzbeirat nimmt eine vermittelnde Rolle im Dialog zwischen Politik, Energienetzbetreibern und gesellschaftlichen Gruppen der Wirtschaft, der Arbeitnehmervertreter und der Umweltverbände sowie der Öffentlichkeit wahr.

2. Der Energienetzbeirat unterstützt und berät die Behörde für Umwelt und Energie (BUE), die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI), die ~~und~~ Energien~~N~~etzgesellschaften und weitere städtische Einrichtungen der Energiewirtschaft bei den Aufgaben einer städtischen Energiewende mit einem Fokus auf Strom- und Gasnetz und Fernwärmeversorgung.

3. Der Energienetzbeirat befasst sich zunächst mit Fragestellungen zur Fortentwicklung der Hamburger ~~Netzinfrastruktur~~ Energieinfrastruktur – er steht dabei den Energienetzgesellschaften in Kenntnis der strategischen Ausrichtung beratend zur Verfügung – sowie zur Umsetzung des Volksentscheids über die Hamburger Strom- Fernwärme- und Gasleitungsnetze. Handlungsleitend ist dabei das Ziel einer sozial gerechten, klimaverträglichen und demokratisch kontrollierten Energieversorgung aus erneuerbaren Energien und die Aspekte der Sicherstellung einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltgerechten Versorgung. Mit dem Selbstverständnis, dass die in der Hamburger Energieinfrastruktur Beschäftigten unter den DGB-Index „Gute Arbeit“ fallen*.

4. Der Energienetzbeirat soll dazu beitragen, dass die Hamburger Energiewende transparent und unter zivilgesellschaftlicher Beteiligung umgesetzt wird. Die Mitglieder sollen ihre Erfahrungen in den Energiewendeprozess einbringen und Handlungsimpulse geben.

5. Der Energienetzbeirat arbeitet weisungsunabhängig.

6. Die Mitarbeit im Energienetzbeirat erfolgt auf ehrenamtlicher Basis und ohne Anspruch auf Entschädigung.

7. Die gesellschaftsrechtlichen Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 2

Einbindung

1. Der Energienetzbeirat wird bei der Behörde für Umwelt und Energie (BUE) eingerichtet.

2. In der BUE wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die den Beirat bei der Erledigung seiner laufenden Aufgaben unterstützt.

3. An den Beiratssitzungen nehmen die Behördenleitung der BUE (im Regelfall der oder die Präses der BUE), eine Vertreterin oder ein Vertreter der BWVI sowie die Geschäftsführung ~~der Stromnetz Hamburg GmbH teil~~der Hamburger Energienetzgesellschaften teil. Die Teilnahme der Geschäftsführung ~~der Hamburg Netz GmbH und Vattenfall Wärme Hamburg GmbH~~weiterer städtischer Unternehmen der Energiewirtschaft ist freiwillig aber erwünscht.

§ 3

Mitglieder und Entsendung

1. Der Energienetzbeirat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen,
- ~~Vier~~ Zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Hamburger Wirtschaft,
- Zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Hamburger Erneuerbaren Energien Branche,
- Drei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitnehmervertretungen,
- Vier Vertreterinnen oder Vertreter der Umweltverbände,
- Zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Wissenschaft,
- ~~Eine~~ Zwei Vertreterinnen oder ~~ein~~ Vertreter der Verbraucherzentrale.

2. Für jedes Mitglied des Energienetzbeirats soll eine Vertretung im Verhinderungsfall benannt werden.

3. Die Mitglieder des Energienetzbeirates – einschließlich ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter – werden wie folgt benannt und von dem oder der Präses der BUE bestätigt:

- Vertreter der in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen, Benennung jeweils durch die Fraktionen der Hamburgischen Bürgerschaft,
- Hamburger Wirtschaft, Benennung von ~~drei~~ einem Mitglied~~ern~~ durch die Handelskammer Hamburg und einem Mitglied durch die Handwerkskammer Hamburg, ~~sowie ein~~
- Hamburger Erneuerbare Energien Branche, Benennung von einem Mitglied durch den Verein zur Förderung des Clusters Erneuerbare Energien Hamburg e.V. und einem Mitglied durch den Bundesverband Erneuerbare Energien, ~~Mitglied durch den Bundesverband Erneuerbare Energien, LV Hamburg,~~
- Arbeitnehmervertretungen, Benennung durch den DGB, Bezirk Nord,

Kommentiert [HT(1]: Aus meiner Sicht sollte der wie bisher auch von einem Vertreter aus den Erneuerbaren Energieumfeld besetzt und durch die Handelskammer benannt werden. Allerding würde ich vorschlagen, dass die Benennung aus dem Kreise der Mitglieder des Clusters Erneuerbare Energien aufgrund seiner direkteren Wirkung innerhalb der FFH stattfindet.

Kommentiert [HT(2]: Nach diesem Verteilungsschlüssel kommen wir auf 15 Mitglieder. Vorher hatten wir eine Parität. Mögliche Lösung: Ein weiterer Vertreter der Arbeitnehmer bzw. Gewerkschaften oder Beibehaltung eines Vertreters der Verbraucherzentrale

Kommentiert [HT(3]: s.O.

- Umweltverbände, Benennung von zwei Mitgliedern durch den BUND, LV Hamburg und von zwei Mitgliedern durch den Hamburger Energietisch e.V.,
- Wissenschaft, Benennung durch die Universität Hamburg, Technische Universität Hamburg Harburg, Helmut-Schmidt-Universität der Bundeswehr Hamburg, HafenCity Universität und Hochschule für Angewandte Wissenschaften,
- Verbraucherzentrale, Benennung durch die Verbraucherzentrale Hamburg.

4. Die Benennung der Energienetzbeiratsmitglieder erfolgt für die Dauer der Legislaturperiode und endet automatisch.

5. Die Mitglieder des Beirats ~~können eine Energienetzbeiratssprecherin oder einen Energienetzbeiratssprecher sowie eine Stellvertretung mit einfacher Mehrheit benennen~~wählen ein Sprecher/innen-Team bestehend aus einem Sprecher/einer Sprecherin und zwei Stellvertretern/innen (Sprecherteam). Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abwahl von Sprecher/in und oder Stellvertreter/innen ist im Rahmen eines Tagesordnungspunktes einer ordentlichen Sitzung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

§ 4

Geschäftsstelle

1. Die laufenden Geschäfte des Energienetzbeirats werden von der Geschäftsstelle geführt. Die BUE trägt den erforderlichen Sach- und Verwaltungsaufwand der Geschäftsstelle.

2. Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind:

- Planung, Organisation und Durchführung von Sitzungen des Energienetzbeirates,
- Führung des Schriftverkehrs, einschließlich der Sitzungsprotokolle des Energienetzbeirates,
- Unterstützung des Energienetzbeirates bei Öffentlichkeitskontakten sowie bei allen die öffentliche Verwaltung betreffenden Fragen.

3. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Geschäftsstelle eng und vertrauensvoll mit den Mitgliedern des Energienetzbeirats zusammen. Der/die Geschäftsstellenmitarbeiter/in wird mit Zustimmung des Sprecherteams eingesetzt.

Kommentiert [HT(4]: Da es sich um einen Behörden MA handelt, liegt das Direktionsrecht und somit auch die Einstellung bei der Behörde und deren Personalrat.

4. Die Kommunikation mit den Mitgliedern erfolgt in der Regel über elektronischen Mailverkehr.

§ 5

Sitzungen

1. Der Energienetzbeirat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er kann mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder Arbeitsgruppen bilden. Die Arbeitsgruppen können zur Sicherstellung des freien Informationsflusses im vertraulichen Rahmen tagen.

2. Der Energienetzbeirat wird durch die Geschäftsstelle im Namen des Senators für Umwelt und Energie eingeladen.

3. Der Energienetzbeirat kann auf Einladung des Umweltausschusses der Bürgerschaft an dessen Sitzungen teilnehmen.

4. Der Energienetzbeirat ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Tagesordnung wird auf Vorschlag des Sprecherteams von der Geschäftsstelle ~~in Abstimmung mit dem Energienetzbeiratssprecher und~~ unter Berücksichtigung angemeldeter Themen erstellt. Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstag.

5. Die Sitzungen des Energienetzbeirates werden auf den Internetseiten der BUE öffentlich angekündigt.

6. Die Sitzungen werden vom Energienetzbeiratssprecher oder von der Energienetzbeiratssprecherin und den Stellvertretungen im Wechsel geleitet und moderiert. Ist ein ~~solcher oder eine solche~~Sprecherteam nicht bestimmt, werden die Sitzungen von dem oder der Präses der BUE bzw. seinem oder ihrem Stellvertreter oder seiner oder ihrer Stellvertreterin geleitet und moderiert.

7. Zu Fachthemen können vom Energienetzbeirat sachverständige Dritte hinzugezogen werden. Die Geschäftsstelle erhält für deren Beauftragung ein Budget in Höhe von 15.000 Euro jährlich. Die Geschäftsstelle verwaltet dieses Budget für den Energienetzbeirat. Es gelten die öffentlichen Vergaberegeln.

§ 6

Beauftragung von sachverständigen Dritten

1. Sollen im Rahmen des verfügbaren Budgets sachverständige Dritte gegen Entgelt hinzugezogen werden, so ist hierfür in der Regel ein vorheriger Beschluss des Energienetzbeirats erforderlich. Bei diesen Themen haben die Fraktionsvertreter/innen eine ausschließlich beratende Funktion. Der Energienetzbeirat entscheidet über die Verwendung des Budgets mit Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

2. Ermöglicht der Beirat per Beschluss die Hinzuziehung sachverständiger Dritter, so benennt der Beirat in seinem Beschluss das Thema, zu dem die Hinzuziehung erfolgen soll und legt im Rahmen des verfügbaren Budgets einen Maximalbetrag fest, den die Kosten der Hinzuziehung des oder der sachverständigen Dritten nicht überschreiten dürfen. Die Beauftragung erfolgt dann ausschließlich durch die Geschäftsstelle unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben.

3. Die Hinzuziehung sachverständiger Dritter erfolgt in der Regel im Rahmen der öffentlichen Sitzungen des Beirats.

4. Die Hinzuziehung sachverständiger Dritter zu einer Sitzung des Beirats ist dann ohne vorherigen Beschluss des Beirats zulässig, wenn

- die Hinzuziehung der Meinungsbildung des Beirats nach Auffassung des Sprecherteams förderlich ist und
- eine solche Hinzuziehung durch den Beirat zuvor nicht schon mehrheitlich abgelehnt worden ist und
- die auf diesem Wege für die Hinzuziehung sachverständiger Dritter entstehenden Kosten im Einzelfall 500 Euro und in Jahressumme 1.500 Euro nicht übersteigen.

5. Sofern der Beirat die Einrichtung einer Arbeitsgruppe beschlossen hat, können sachverständige Dritte auch zur Arbeitsgruppe hinzugezogen werden.

6. Sofern die Kosten der Hinzuziehung sachverständiger Dritter zu einer Arbeitsgruppe des Beirats aus dem entsprechenden Beiratsbudget getragen werden sollen, müssen dafür folgende Voraussetzungen vorliegen:

- der Beirat hat der Übernahme der Kosten bis zu einem im Beschluss benannten Höchstbetrag zugestimmt – einen solchen Beschluss kann der Beirat auch mit seinem Beschluss zur Einrichtung der Arbeitsgruppe verbinden;

– die konkrete Beauftragung eines / einer sachverständigen Dritten beruht auf einem durch die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft mit absoluter Mehrheit gefasstem Beschluss und wird durch die Geschäftsstelle umgesetzt;
– der Beirat wird auf seiner auf die Hinzuziehung folgenden Sitzung über die Ergebnisse der Hinzuziehung informiert.

§ 7

Öffentlichkeit

1. Der Energienetzbeirat tagt in öffentlicher Sitzung.

2. Organisierte Interessensgruppen und die Öffentlichkeit können sich mit ihren Anliegen und Fragen in einer öffentlichen Fragestunde oder schriftlich an den Energienetzbeirat wenden. Im Sinne einer sorgfältigen Würdigung können diese Anliegen in der nächsten Beiratssitzung behandelt werden.

§ 8~~7~~

~~Beschlüsse und Empfehlungen~~Rechte des ENB

1. Die Energienetzgesellschaften berichten dem Energienetzbeirat jährlich im rechtlich zulässigen Rahmen über ihre Investitionsstrategie.

Kommentiert [HT(5]: Warum nur über die Investitionsstrategie?

2. Der Energienetzbeirat kann Empfehlungen beschließen. Folgen die Energienetzgesellschaften den Empfehlungen des Energienetzbeirates nicht, so haben sie dieses grundsätzlich gegenüber dem Energienetzbeirat zu begründen.

3~~2~~. Der Energienetzbeirat fasst seine Beschlüsse offen und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4~~3~~. Der Energienetzbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 9~~8~~

Sitzungsprotokolle

1. ~~Über die Ergebnisse der Sitzungen sind~~Es sind Sitzungsp~~P~~rotokolle anzufertigen. Die Protokollierung der Sitzungen beschränkt sich auf deren Ergebnisse.

2. Die Protokolle sind allen Mitgliedern des Energienetzbeirates spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzuleiten. Einwendungen gegen die Protokolle sind der Geschäftsstelle mitzuteilen. Sie werden im Protokoll dokumentiert.

3. Die Protokolle des Energienetzbeirates werden auf den Internetseiten der BUE veröffentlicht.

4. Auf Grundlage der Protokolle wird im Aufsichtsrat der jeweiligen Netzgesellschaften regelmäßig über die Arbeit des Energienetzbeirats berichtet.

§ 10~~9~~

Datenschutz

1. Die personenbezogenen Daten der Energienetzbeiratsmitglieder werden für den Zeitraum der Mitgliedschaft bei der BUE gespeichert, um Informationen, Einladungen, Protokolle usw. zusenden zu

ENTWURF

können. Diese Daten werden vertraulich behandelt, nicht anderweitig verwendet, nicht an Dritte weitergegeben und mit dem Ende der Mitgliedschaft gelöscht.

§ 11~~0~~

Schlussbestimmungen

1. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen treten nach Zustimmung des oder der Präses der BUE in Kraft.

2. Die Geschäftsordnung tritt zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung in Kraft.

* Gute Arbeit wird definiert durch ein auskömmliches Einkommen, tarifvertraglich gesichert, mit Arbeitszeiten, die auf Beschäftigte, Familien und ehrenamtliches Engagement Rücksicht nimmt. Darüber hinaus beinhaltet Gute Arbeit einen effektiven Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie ein soziales Sicherungssystem, das vor den Unwägbarkeiten des Lebens und Arbeitens wirksam schützt und auch im Alter ein würdevolles Leben erlaubt. Gute Arbeit ist zudem untrennbar mit betrieblicher Mitbestimmung verbunden einschließlich des Respekts vor den demokratisch gewählten Gremien der Beschäftigten – den Betriebsrätinnen und Betriebsräten – und der selbstverständlichen Einhaltung ihrer betriebsverfassungsrechtlichen Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte.

ENTWURF